
Name, Vorname (Grundstückseigentümer / Kunde)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon-Nummer

**Wasserverband Hümmling
Rastdorfer Straße 100**

49757 Werlte

Für das Grundstück:

Straße, Hausnummer

Ort

Kündigung des Vertragsverhältnisses – Stilllegung des Hausanschlusses
(nur durch den Grundstückseigentümer möglich)

- kündige ich hiermit gemäß § 32 (1) der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) meinen bestehenden Versorgungsvertrag für vorstehend genanntes Grundstück mit dem Wasserverband Hümmling in Werlte zum nächstmöglichen Termin (Kündigungsfrist: 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats)

Mir ist bekannt, dass die Kündigung der Schriftform bedarf. Erfolgt keine schriftliche Kündigung, bleibt der Versorgungsvertrag bestehen; es handelt sich dann um eine zeitweilige Absperrung.

zeitweilige Absperrung
(durch Grundstückseigentümer oder sonstige Kunden möglich)

- beantrage ich hiermit gemäß § 32 (7) AVB Wasser V die zeitweilige Absperrung des vorstehend genannten Grundstückes. Mir ist bekannt, dass für die Dauer der zeitweiligen Absperrung der verbrauchsunabhängige Grundpreis weiter zu entrichten ist. Ferner ist mir bekannt, dass die Kosten für die von mir gewünschten Sonderleistungen (z. B. Absperrung und Wiederinbetriebsetzung der Wasserversorgung, Zählerein- und Ausbau, erforderliche Änderungen am Hausanschluss) ebenfalls von mir zu tragen sind.

Ich bin Grundstückseigentümer des o.g. Grundstückes: ja nein

Datum

Eigenhändige Unterschrift Grundstückseigentümer/Kunde

Wasserverband Hümmling

Hinweise

zur Kündigung des Versorgungsvertrages und zur zeitweiligen Absperrung

49757 Werlte - Rastdorfer Straße 100 - Telefon (05951) 95 55-0 Telefax (05951) 95 55-50

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie haben den Wasserverband Hümmling beauftragt, den Wasserzähler/die Wasserzähler an der von Ihnen benannten Abnahmestelle auszubauen.

Ihr mit dem Verband abgeschlossener Vertrag zur Versorgung mit Trinkwasser wird aber durch den Ausbau des Wasserzählers und die Einstellung der Trinkwasserversorgung zunächst nicht automatisch aufgelöst.

Zur weiteren Gestaltung Ihres Versorgungsverhältnisses **ist aus Gründen der Rechtssicherheit daher zu entscheiden**, ob Sie

A. den Versorgungsvertrag kündigen möchten

oder

B. eine vorübergehende zeitweilige Absperrung des Anschlusses wünschen

Erläuterungen

Zu A: Kündigung des Versorgungsvertrages – Stilllegung des Hausanschlusses

Die Kündigung bedarf der Schriftform (§32 (6) AVB Wasser V). Sofern der Versorgungsvertrag gekündigt werden soll, werden Sie als Grundstückseigentümer gebeten, das beiliegende Schreiben entsprechend ausgefüllt an den Wasserverband zurückzusenden. Sollten Sie nicht der Grundstückseigentümer sein, lassen Sie bitte die Kündigung vom Grundstückseigentümer unterschreiben. Das Vertragsverhältnis endet nach Eingang der schriftlichen Kündigung mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats (§32 (1) AVB Wasser V). Die Zahlung des Grundpreises entfällt danach.

Die durch das Abstellen der Wasserversorgung und den Ausbau des/der Wasserzähler(s) entstehenden Kosten trägt in diesem Fall der Wasserverband Hümmling. (Bei mehreren Zählern nur, wenn diese zusammen mit dem letzten Zähler ausgebaut werden.)

Für eine zukünftig erneut gewünschte Belieferung des Grundstückes mit Wasser des Wasserverbandes Hümmling ist zu gegebener Zeit ein neuer Versorgungsvertrag zu beantragen. Über den Antrag und die hierfür erforderlichen Maßnahmen wird entsprechend den gesetzlichen Regelungen und den Bestimmungen der AVB Wasser V entschieden. Die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederaufnahme der Wasserbelieferung trägt dann der Anschlussnehmer.

Zu B: Zeitweilige Absperrung des Anschlusses

Die Kundin/der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung ihres/seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen (§32 (7) AVB Wasser V). Wenn also der Versorgungsvertrag nach dem Ausbau des/der Wasserzähler(s) weiterhin bestehen bleiben soll, dann kreuzen Sie dies bitte auf dem beiliegenden Schreiben entsprechend an und schicken es an den Wasserverband Hümmling zurück.

Während der Zeit der Absperrung ist der verbrauchsunabhängige Grundpreis weiter zu zahlen (netto z. Zt. 4,50 €/Monat bis zu der Zählergröße Q₃ 4, weitere Grundpreise auf Anfrage). Ferner trägt die Kundin/der Kunde dann auch die Kosten für Sonderleistungen wie zum Beispiel den Aufwand für:

- Absperrung und Wiederinbetriebsetzung der Wasserversorgung
- Ausbau und Einbau des Wasserzählers